

12.03.25

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates für den netzdienlichen Aufbau von Wasserstoff-erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen in Deutschland

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 10. März 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates für den netzdienlichen Aufbau von Wasserstoff-erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen in Deutschland (BR-Drs. 121/24 (B)) vom 26. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Wenzel

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
für den netzdienlichen Aufbau von Wasserstofferzeugungskapazitäten aus
erneuerbaren Quellen in Deutschland (BR-Drs. 121/24 (B))**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 26. April 2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung des Bundesrates zu, dass bundesseitige Förderprogramme, insbesondere die in § 96 Nummer 9 WindSeeG vorgesehenen Ausschreibungen, ein gut geeignetes Instrument zur Steuerung eines systemdienlichen Ausbaus von Elektrolysekapazitäten in Deutschland sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitet derzeit die in § 96 Nummer 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorgesehene Förderverordnung Systemdienliche Elektrolyseure. Als ein Element der Systemdienlichkeit sind in diesem Rahmen Regelungen zur stromnetzdienlichen Verortung der Elektrolyseure geplant mit dem Ziel der Entlastung der Strom-Übertragungsnetze. Der Entwurf der Verordnung wird in der internen Abstimmung gerade finalisiert und soll im nächsten Schritt konsultiert werden. In der geplanten Konsultation bzw. Länder- und Verbändeanhörung werden auch die Länder Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen haben.

Zudem verweist die Bundesregierung auf die bereits beschlossenen Regelungen zu „Nutzen statt Abregeln“ in § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes und weitere Prozesse, die auf eine systemdienliche Verortung von Elektrolyseuren hinwirken können (z.B. das Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Baukostenzuschüssen).